



Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema Wohngeld

Hier kann nur ein grober Überblick gegeben werden, der die individuelle Prüfung eines Wohngeldanspruchs nicht ersetzen kann.

Wer kann einen Antrag auf Wohngeld stellen?

Antragsberechtigt für einen Mietzuschuss sind zum Beispiel:

- Mieter von Wohnräumen
- Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis
- Bewohner von Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als 2 Wohnungen
- Bewohner von Heimen, sofern es sich nicht um eine nur vorübergehende Aufnahme handelt

Antragsberechtigt für einen Lastenzuschuss sind zum Beispiel:

- Eigentümer eines Eigenheims
- Eigentümer einer Eigentumswohnung
- Inhaber eines eigentümähnlichen Dauerwohnrechts

Die antragstellende Person muss den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Wohnung haben, für die Wohngeld beantragt wird und belegen, dass sie über Einnahmen verfügt, mit denen sie zuzüglich des Wohngelds wenigstens annähernd ihren notwendigen Bedarf decken könnte.

Kommen mehrere Personen für eine Antragstellung in Betracht, liegt es an Ihnen zu bestimmen, wer den Antrag stellen soll.

Gewährung des Wohngeldes

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Bitte stellen Sie den Antrag daher rechtzeitig. Die Gewährung erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Eine Ausnahme wäre, wenn der Wohnraum - für den Wohngeld beantragt wird - erst zu einem späteren Zeitpunkt bezogen wird, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sind.

Eine rückwirkende Gewährung von Wohngeld ist grundsätzlich nicht möglich; lediglich wenn ein Antrag auf Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, BAföG usw.) rückwirkend abgelehnt wird und der Wohngeldantrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides gestellt wird.

Wie wird Wohngeld berechnet

Wohngeld wird grundsätzlich nach 3 Kriterien berechnet:

- Personenzahl
- Anrechenbares Einkommen
- zu berücksichtigende Miete/Belastung

Einzelheiten hierzu können wir an dieser Stelle leider nicht aufführen, da Wohngeld immer eine individuelle Berechnung ist. Sofern gewünscht, können Sie sich gerne bei uns einen Wohngeldanspruch überschlägig berechnen lassen.

Welche Unterlagen brauche ich?

Ausführliche Informationen dazu finden Sie im „Merkblatt - Benötigte Unterlagen zur Antragsstellung“.

Wer sind Haushaltsmitglieder?

Außer der antragstellenden Person zählen zum Haushalt dessen Ehegatte, Lebenspartner, Partner in einer Beziehung, die einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich ist, Kinder, Verwandte und Verschwägerter sowie Pflegekinder und Pflegeeltern, mit denen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

Wie groß darf meine Wohnung sein?

Die qm-Zahl spielt keine Rolle. Es kommt auf die Miete/Belastung an. Es gibt keine Vorschrift über die Größe der Wohnung.

Welche Wohnkosten zählen zur Miete / Belastung?

Als zu berücksichtigende Miete gelten die vom maßgeblichen Haushalt für den Wohnraum zu tragende Kaltmiete und die Betriebskosten einschließlich Wasserkosten. Beim Lastenzuschuss werden als Belastung die Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum zu Grunde gelegt. Die Heizkosten werden bei der Berechnung des Wohngelds nicht berücksichtigt.

Welche Einnahmen werden als Einkommen angerechnet?

Zum Einkommen zählen fast alle Einkünfte und Einnahmen in Geld- oder Geldeswert:

- Steuerfreie genauso wie steuerpflichtige Einnahmen
- Einmalige genauso wie regelmäßige Einnahmen

Im Zweifel geben Sie besser sämtliche Einkünfte an, so vermeiden Sie, dass später Wohngeldzahlungen zurückverlangt werden.

Einkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) jeder zum Haushalt rechnenden Person, also alle positiven steuerpflichtigen Einkünfte. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften anderer Einkommensarten oder mit negativen Einkünften anderer zum Haushalt rechnenden Personen ist unzulässig.

Zum Einkommen gehören zusätzlich auch viele steuerfreie Einnahmen. Weiterhin sind auch einmalige Einnahmen wie Abfindungen (auch aus Vorjahren) sowie Renten- und Unterhaltsnachzahlungen usw. anzugeben.

Vermögen

Grundsätzlich ist sämtliches Vermögen aller Haushaltsmitglieder anzugeben. Das gesamte Vermögen wird geprüft; ein Wohngeldantrag kann ggf. wegen erheblichen Vermögens abgelehnt werden.

Erhebliches Vermögen ist in der Regel nur vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt.

Kapitalerträge werden angerechnet, soweit sie einen Betrag von 100,00 € jährlich übersteigen. Kapitalerträge sind z. B. Guthabenzinsen von Sparsbüchern, Bausparverträge, Gewinne aus Aktien usw.

Kein Anspruch auf Wohngeld

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Wohngeld:

- Personen, die ohne weitere Haushaltsmitglieder in einem Haushalt leben und Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG beziehen. Dies gilt auch, wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht, nur der Höhe nach nicht (Beispiel: Leistung wurde abgelehnt, weil das eigene Einkommen oder das Einkommen der Eltern zu hoch ist).
- Personen, die Transferleistungen mit Berücksichtigung von Unterkunftskosten beziehen. Transferleistungen sind z.B. Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wann erhöht sich das Wohngeld?

Normalerweise bleibt das Wohngeld während des laufenden Bewilligungszeitraums unverändert. Es ist innerhalb eines Bewilligungszeitraums eine Erhöhung des Wohngeldes auf Antrag möglich, wenn

- sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat (z. B. durch Geburt eines Kindes),
- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent gestiegen ist oder
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat

Sofern eine Änderung darauf hinausläuft, dass sich das Wohngeld erhöht, ist vom Antragsteller ein Erhöhungsantrag zu stellen. Dieser gilt ab dem Monat, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist.

Wann mindert sich das Wohngeld?

Darüber hinaus regelt das Wohngeldgesetz, dass von Amts wegen in den Fällen, in denen sich

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert,
- die Miete oder Belastung (abzüglich des Betrages für Heizkosten) um mehr als 15 Prozent mindert oder
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht,

das Wohngeld auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums abzusenken bzw. zurückzufordern ist.

Bitte teilen Sie diesbezüglich jede Änderung bei der Wohngeldbehörde mit!

Sofern eine Änderung darauf hinausläuft, dass sich das Wohngeld verringert, hat die Behörde die Neuberechnung von Amts wegen vorzunehmen. Die Neuberechnung wird ab dem Zeitpunkt vorgenommen, ab dem sich die Verhältnisse verändert haben.

Eine Änderung kommt jedoch nur in Betracht, so lange sie nicht nur vorübergehend ist (länger als 2 Monate).

Was ist bei einem Umzug zu beachten?

Wenn Sie umziehen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf Wohngeld für die bisherige Wohnung. Stellen Sie unbedingt sofort einen neuen Antrag für die neue Wohnung. Sie müssen die gleichen Unterlagen einreichen wie bei einem Erstantrag. Dies gilt auch, wenn Sie innerhalb des Hauses in eine andere Wohnung oder innerhalb des Heimes in ein anderes Zimmer umziehen!

Zieht das letzte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied aus und wohnen im Haushalt nur noch ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, entfällt ebenso der Anspruch auf Wohngeld.

Zahlung des Wohngeldes

Das Wohngeld wird immer im Voraus zum 1. eines jeden Monats auf ein Konto gezahlt. Vorschusszahlungen, Barzahlungen oder Abschlagszahlungen sind nicht möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, das Wohngeld direkt an den Vermieter zu zahlen. Sollten Mietschulden bestehen, liegt es im Ermessen der Behörde, das Wohngeld direkt an den Vermieter zu zahlen.

Rückforderung des Wohngeldes

Wohngeld wird nicht als Darlehen bewilligt und ist daher auch grundsätzlich nicht zu erstatten.

Eine Rückforderung kommt nur in Betracht, sofern Wohngeld zu Unrecht bezogen wurde. Wohngeld wird vom Antragsteller zurückgefordert. Desweiteren können auch alle bei der Berechnung volljährigen Haushaltsmitglieder haftbar gemacht werden.

Sollte es zu einer Wohngeldrückforderung kommen, kann Ratenzahlung vereinbart werden. Werden Zahlungen nicht geleistet, wird der Betrag im Wege der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung eingetrieben.

Sollte es zu einer Überzahlung kommen und noch ein laufender Wohngeldanspruch bestehen, kann dieser in voller Höhe bis zur Tilgung der Überzahlung einbehalten werden.

Mitwirkungspflichten

Gem. §§ 60, 61 und 65 Sozialgesetzbuch, 1. Teil (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung an der Aufklärung des für die Bearbeitung maßgeblichen Sachverhaltes verpflichtet.

Sämtliche Unterlagen, die von der Behörde gefordert/benötigt werden sind vorzulegen.

Sie sind verpflichtet jede Änderung in den Einkommensverhältnissen, Vermögensverhältnissen, Mietverhältnissen, Familienverhältnissen aller zum Haushalt rechnenden Personen unverzüglich mitzuteilen (z. B. Arbeitsaufnahme, Einkommenserhöhung, Mietminderung, Umzug, Geburt eines Kindes, Trennung, Tod, Auszug eines Familienmitgliedes, Einzug eines Familienmitgliedes usw.).

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, handeln Sie ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten kann zur Ablehnung eines Antrages und zur Rückforderung des Wohngeldes führen.

Werden Datenabgleiche mit anderen Behörden durchgeführt?

Auch im Wohngeldgesetz wurde der automatisierte Datenabgleich eingeführt (§ 33 Wohngeldgesetz).

Dies bedeutet, dass zukünftig alle Angaben zu Einkünften der Haushaltsmitglieder an eine zentrale Datenstelle gemeldet werden. Diese ist mit anderen Stellen wie z.B. dem Bundeszentralamt für Steuern, der Deutschen Post AG, dem Träger der Rentenversicherung usw. vernetzt. Die von uns gemeldeten Daten werden abgeglichen und schließlich wieder an uns zurückgesandt.

Von der Wohngeldbehörde erfolgt dann die Überprüfung, ob die im Antrag gemachten Angaben mit den Angaben des Datenabgleiches übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen kommen, wird der Sachverhalt erneut überprüft und ggf. zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückgefordert. Falsche Angaben können mit einem Bußgeld/ einer Strafanzeige geahndet werden.

Ausführliche Informationen zum Thema Wohngeld finden Sie im Internet - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Broschüre „Wohngeld 2014 Hinweise und Ratschläge“

Ihre
Wohngeldbehörde

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Sozialleistungs- und Jobcenter
Wohngeldbehörde
Konradinerallee 11
65189 Wiesbaden

Stand: 10/2023